



**Brentanoweg 34
48155 Münster**

Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
email: [redacted]

Münster, 30. März 2010

**Bezirksvertretung Münster - Ost
der Stadt Münster
z.Hd.
Frau Bezirksbürgermeisterin
Martina Klimek**

48127 Münster

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an die Bezirksvertretung Münster-Ost

- **Vollausbau in der Anlage Brentanoweg von Peter-Rosegger-Weg bis Mondstraße**
- **Beteiligung der Grundstückseigentümer gem. § 8 KAG NRW an den Aufwendungen der Straßenbaumaßnahme**
- **Ankündigung des Tiefbauamtes der Stadt Münster vom 04.03.2010 - 66 23 0012 - 24/1**

Sehr geehrte Frau Bezirksbürgermeisterin Klimek,
sehr geehrte Damen und Herren der Bezirksvertretung Münster-Ost,

wir sind Eigentümer des Grundstücks Münster, Brentanoweg 34. Mit Schreiben vom 04.03.2010 - 66 23 0012 - 24/1 hat uns die Stadt Münster durch ihr Tiefbauamt mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, u.a. den Brentanoweg baulich zu verändern und einen Regenwasserkanal zu bauen.

Am 18.03.2010 von 17:30 Uhr bis 20 Uhr fand unter Leitung von Frau Bezirksbürgermeisterin Martina Klimek eine Informationsveranstaltung in der Maragretenschule statt, in der das Vorhaben u.a. von Vertretern der Stadt Münster weiter erläutert wurde. Die Stadt hat die Pläne danach freundlicherweise den betroffenen Anliegern via Internet zur Verfügung gestellt.

Wir wenden uns hiermit an die Bezirksvertretung, weil insbesondere die von der Stadt Münster angekündigte Umlegung der Kosten auf die betroffenen Anlieger u.E. nicht rechtmäßig bzw. zumindest teilweise unbillig ist.

Wir beantragen hiermit, dass die Bezirksvertretung auf die Stadtverwaltung in folgendem Sinne einwirkt:

- Die angekündigten Baumaßnahmen am Brentanoweg werden auf das Nötigste beschränkt. U.E. reicht eine Sanierung der Straßendecke aus.
- Eine Umlegung der Kosten auf die Anlieger unterbleibt.
- Die Bezirksvertretung lässt vom Tiefbauamt prüfen, welche Straßen in der Unterhaltspflicht der Stadt Münster, deren Neubau von der Stadt bezahlt werden müsste (§ 2 Abs.2 SBS der Stadt Münster), einen ähnlichen Unterbau haben, wie in dem Gutachten für den Brentanoweg ausgeführt ist und die nicht erneuert sondern durch eine neue Deckschicht repariert wurden und teilt dies den betroffenen Anliegern des Brentanowegs mit.
- Hilfsweise, falls der Bau doch wie angekündigt durchgeführt wird:
 - Die Stadtverwaltung verbindet ihre nach der Baumaßnahme ergehenden Gebührenbescheide mit einer Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO, die der besonderen Situation durch eine deutliche Reduzierung (mindestens 50 %) des Bürgeranteils Rechnung trägt.
 - (Alternativ) Die Stadtverwaltung bietet den betroffenen Anliegern im Rahmen eines Vergleichs eine deutliche Reduzierung des Bürgeranteils (mindestens 50 %) an.
 - Falls die Stadt am Brentanoweg auf Bürgersteige verzichten sollte, ist der Bürgeranteil nach der Anlage zur SBS auf eine Straßenbreite von 5,50 m anteilig zu reduzieren.

Begründung

Der Anlass für die Gesamtmaßnahme

Im Schreiben vom 04.03.2010 teilt die Stadt, nachdem die Gründe für den beabsichtigten Neubau des Regenwasserkanals genannt werden, als Anlass für die übrigen Straßenbaumaßnahmen wie folgt mit:

"Mit dem Neubau des Regenwasserkanals soll die Gelegenheit genutzt werden die Fahrbahn entsprechend den heutigen technischen Anforderungen zu erneuern und verbessert wiederherzustellen."

Eigentlicher Anlass ist danach der Bau des Regenwasserkanals. Wir möchten hier darlegen, dass dieser Anlass aus unserer Sicht nicht gegeben ist bzw. dass die Stadt hier die Konsequenzen eigener Versäumnisse zu Unrecht den Anliegern aufzubürden versucht.

Im Schreiben vom 04.03.2010 wird zur Begründung für das Erfordernis eines neuen Regenwasserkanals folgendes vorgetragen:

"Bislang wird das anfallende Regenwasser durch offene Gräben seitlich zur Fahrbahn abgeleitet. Das Grabensystem wird den hydraulischen Anforderungen bei Starkregenereignissen nicht gerecht, somit ist eine funktionierende regelgerechte Oberflächenentwässerung nicht gegeben."

Diese Angabe ist nach unseren Erfahrungen irreführend. Wir wohnen seit rund 30 Jahren am Brentanoweg 34 (Grabenseite). In der Zeit hat es drei Starkregenereignisse gegeben, die überhaupt zu Beeinträchtigungen führten. Das letzte war in der Nacht des 14.08.2004. In dieser Nacht drang in unseren Keller Wasser ein, der Keller wurde auf eine Höhe von etwa 3 cm "geflutet".

Zu Starkregenereignissen schreibt das Tiefbauamt auf seiner Website:

"Wasserstau im Kanal

*Die Kanalrohre in Münster sind so dimensioniert, dass sie Schmutzwasser und Regenwasser unter normalen Umständen schadlos ableiten können. **Aus Kostengründen können sie aber nicht so groß gebaut werden, dass sie auch noch mit den Wassermengen dieser außergewöhnlichen Starkregen-Ereignisse problemlos fertig werden.** In diesen Ausnahmesituationen gibt es dann einen Rückstau in den Kanälen. Das ist nicht weiter schlimm, solange die privaten rückstaugefährdeten Grundstücksentwässerungsanlagen, die ja an diese Kanäle angeschlossen sind, davor geschützt werden."*

Quelle: <http://www.muenster.de/stadt/tiefbauamt/rueckstau.html> Abruf 08.03.2010

Das heißt doch, dass auch die Neuplanung Starkregenereignissen, die etwa alle 10 Jahre vorkommen, nicht wirksam entgegnet wird. Daraus ergibt sich, dass eine Veränderung in der Regenwasserführung für uns als Anlieger des Brentanowegs keinen Vorteil im anliegergebührenrechtlichen Sinne bringen wird.

Die Angabe auf der Website des Tiefbauamts deckt sich im Übrigen mit anderen Quellen, in denen darauf verwiesen wird, dass ein Ausbau des Regenwassersystems, der Starkregenereignisse auffängt, aus Kostengründen allgemein nicht möglich ist.

Wenn wir aber alle 10 Jahre Starkregenereignisse haben, gegen die man ohnehin nicht "anbauen" kann, sehen wir in der geplanten Maßnahme keinen Vorteil.

Weiter wird im Schreiben vom 04.03.2010 ausgeführt:

"Von manchen Grundstücken wird das Regenwasser über den vorhandenen

Schmutzwasserkanal abgeleitet. Diese unerlaubten Einleitungen führen zu erheblichen Überlastungen des Pumpwerkes „Wolbecker Straße“ und zu einer unnötigen Belastung der Hauptkläranlage in Coerde.

Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich erstmalig einen Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken zu bauen. "

Erst in der Bürgerversammlung vom 18.03.2010 haben wir den tatsächlichen Hintergrund der hier doch etwas versteckt dargestellten Sachlage erfahren. Die Vertreter der Stadt bezeichneten das Einleiten von Regenwasser in Schmutzwasserkanäle als "illegal", haben dann aber ausgeführt, dass im Brentanoweg ohnehin nur ein Schmutzwasserkanal liegt und dass für die Ableitung des Regenwassers ausschließlich die Gräben zu nutzen sind.

Für uns überraschend haben wir dann außerdem erfahren, dass die Stadt Münster selbst für einen großen Teil dieser "illegalen" Einleitungen verantwortlich ist. Wie mitgeteilt, wird das Regenwasser der städtischen Margaretenschule vollständig in den Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Nach einer überschlägigen Berechnung mit dem Pfad-Tool von Google-Eearth hat die Margaretenschule allein eine **Dachfläche** von rund 2.400 qm. Hinzu kommt zumindest teilweise die Fläche des Schulhofes. Rechnet man die Dachfläche der rd. 35 Häuser am Brentanoweg grob mit 10 m x 15 m ergibt sich eine Dachfläche der übrigen Anlieger von rd. 5.250 qm.

Wenn die Stadt Münster also die ihr gehörende Schule rechtmäßig angeschlossen hätte, wäre allein 1/3 bis 1/2 der Regenmenge, die am Brentanoweg von Dächern abgeleitet wird, nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Die wenigen Anlieger, die hier möglicherweise einen Teil des Regenwassers "illegal" einleiten, fallen doch da nicht ins Gewicht.

Ursache für den beklagten Zustand sind also nicht ein paar Anlieger, die unzulässig einleiten, sondern die Stadt selbst und das schon seit Jahrzehnten.

Das ist im Übrigen der für die beitragsrechtliche Situation maßgebliche Ausgangszustand der Regenwasserführung, den die Stadt in ihrem Schreiben vom 04.03.2010 wie folgt beschreibt:

"Der Brentanoweg von Peter-Rosegger-Weg bis Mondstraße wurde in den Jahren 1937-1950 von der westfälischen Heimstätte gebaut.

Die Straße wurde von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt, beitragsfrei für die Grundstückseigentümer, von der westfälischen Heimstätte übernommen, d. h. sie wurde in die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster übernommen."

In diesem Zustand haben wir unser Haus am Brentanoweg 1979 mit der Maßgabe erworben, dass die Erschließungskosten bezahlt waren.

Wenn nun die Stadt Münster den von ihr herbeigeführten - nach eigenem Bekunden rechtswidrigen - Zustand beseitigen will, liegt damit keine irgendwie geartete Vorteilszuwendung an die Anlieger vor. Die Gebührenbescheide aus der Erschließungszeit sind bestandskräftig und haben dem von der Stadt geschaffenen Zustand gebührenrechtlich abgedeckt. Eine Nachberechnung zu Lasten der Anlieger würde im Ergebnis eine Korrektur der Ersterschließung und ihrer Abrechnung bedeuten und zumindest den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen.

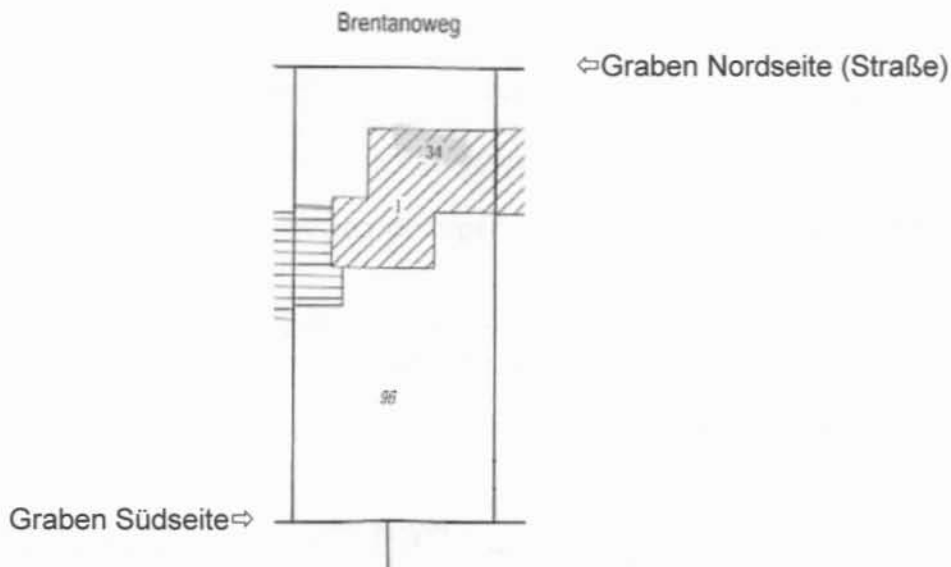
Soweit der Zustand der Regenwasserführung zur Überlastung von Pumpwerken und Kläranlagen führt, ist ein auf die Entlastung dieser Einrichtungen gerichteter Neubau keine auf die Anlieger umlagefähige Maßnahme.

Die Stadt hat sich entschieden, für den Brentanoweg einen Mischwasserkanal zu legen, an den sie den größten Regenwassereinleiter der Straße, die Margaretenschule, selbst angeschlossen hat. Wenn nun ihre Pump- und Kläreinrichtungen nicht ausreichen, diese Wassermenge zu verarbeiten, müssen diese ggf. erweitert werden. Das ist aber kein "Vorteil" für die Bürger, die zufällig an derselben Straße wohnen. Aufwendungen, die dazu dienen, der Stadt die Erweiterung von Pumpwerken oder Kläranlagen zu ersparen, sind nicht nach § 2 SBS umlagefähig.

Zur Begründung der angekündigten Baumaßnahme heißt es im Schreiben vom 04.03.2010 weiter:

"Teilweise liegen die Gräben und die Grabenverrohrungen auf Privatgrund ohne das eine grundbuchliche Sicherung existiert."

Hier wird ein besonderes Problem angesprochen. Unser Grundstück ist durch zwei Regenwassergräben belastet.



Nach den Zeichnungen des Katasteramtes ist nicht klar, ob der Graben an der Straßenseite (z.T.) unser Eigentum ist. Der Graben an der Südseite ist unser Eigentum. Beide Gräben werden seit Jahrzehnten von der Stadt zur Weiterleitung von Regenwasser genutzt. In den Graben an der Südseite leiten wir selbst z.B. kein Wasser ein. Er dient damit ausschließlich kommunalen Zwecken. Wir haben hierfür bisher kein Entgelt verlangt und sind grundsätzlich auch bereit diesen Zustand zu tolerieren, solange uns keine zusätzlichen Anliegerbeiträge auferlegt werden. Wir können aber nicht akzeptieren, dass wir der Stadt Jahrzehnte lang unseren Grund- und Boden unentgeltlich zur Verfügung stellen und dass uns dieser Umstand nun als Grund dafür entgegengehalten wird, dass wir erneut Straßenbaugebühren zahlen sollen.

Die Planung der Regenwasserführung

Die Stadt beabsichtigt, an Stelle des Grabens an der Straßenseite nunmehr eine Mulde mit seitlicher Grünfläche anzulegen.

Die Bürgerversammlung in der Margaretenschule hat gezeigt, dass (unverbindliches Stimmungsbild) die Muldenlösung etwa zur Hälfte der Anwesenden abgelehnt wird, weil

- die Anlieger die Mulden wie bisher die Gräben pflegen müssten und
- die Mulden vermutlich durch wild parkende Fahrzeuge beschädigt würden.

Wir möchten uns diesbezüglich weder pro noch kontra festlegen, befürchten aber wie dargestellt, dass uns die Mulden und das beabsichtigte (lt. Zeichnung der Stadt) ca. 100er Drainagerohr wohl kaum in eine bessere Lage versetzen, als bisher die Gräben. Jedenfalls scheint uns ein vollständiger Schutz vor Starkregen damit wie dargestellt nicht gewährleistet. Ein Vorteil, der einen Anliegerbeitrag rechtfertigen dürfte, ist nicht zu erwarten.

Die Straßenbauplanung

Die Stadt teilt im Schreiben vom 04.03.2010 die Ausgangslage mit:

"Der Brentanoweg von Peter-Rosegger-Weg bis Mondstraße wurde in den Jahren 1937-1950 von der westfälischen Heimstätte gebaut.

Die Straße wurde von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt, beitragsfrei für die Grundstückseigentümer, von der westfälischen Heimstätte übernommen, d. h. sie wurde in die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster übernommen."

Als wir 1980 am Brentanoweg einzogen, hatte die Straße schon dieselbe Decke, die sie heute hat.

Trotz außerordentlich vieler Baumaßnahmen durch Anlieger oder die Stadtwerke ist die Deckschicht der Straße niemals erneuert worden.

Die folgenden Abbildungen zeigen vergrößerte Ausschnitte aus Privatfotos aus dem Jahre 1983:



Vor Haus 34
Risse im Belag rechts unten



Vor Haus 35
Typische Flickstellen

Erst ca. im Jahre 2000 (spätestens 2002) wurden alle Oberflächenrisse in der Deckschicht der Straße durch Eingießen von Bitumen o. Ä. provisorisch geflickt. Das ist der Zustand, den die Straßendecke heute noch hat.



Provisorische Flickstellen
vor Haus 34
Bild aus dem Jahr 2002

Wir sind der Auffassung, dass die Stadt Münster ihrer Unterhaltungspflicht nur unzureichend nachgekommen ist. Hintergrund ist vermutlich, dass bereits vor rd. 10 Jahren und ein weiteres Mal nach unserer Erinnerung vor rund 20 Jahren jeweils versucht wurde, einen der heute vorgeschlagenen Komplettsanierung des Wohngebiets entsprechenden Neubau durchzusetzen. Das scheiterte jeweils am erbitterten Widerstand der betroffenen Bürger. Schon damals wurde als Begründung für die Maßnahmen von der Stadt jeweils die Regenwasserführung vorgetragen.

Eine Sanierung der Deckschicht der Straße ist seit wie hier wohnen nicht erfolgt. Alle bautechnisch erforderlichen Öffnungen (z.B. Bei Schäden an Leitungen etc.) wurden zumindest in den letzten 30 Jahren nur punktuell geflickt.

Weitere Zitate aus dem Schreiben der Stadt vom 04.03.2010:

"Die Straßenmängel sind soweit fortgeschritten, dass punktuelle Sanierungs- oder Unterhaltungsarbeiten keinen langfristigen Erfolg mehr garantieren. Mit dem Neubau des Regenwasserkanals soll die Gelegenheit genutzt werden die Fahrbahn entsprechend den heutigen technischen Anforderungen zu erneuern und verbessert wiederherzustellen. "

"Nach dem hier vorliegenden Bodengutachten des beratenden Ingenieurs für Geotechnik - Dipl.-Ing. K. Umpfenbach - vom 22.06.2009 entspricht der bisherige Ausbauzustand nicht annähernd dem heute erforderlichen technischen Standard. Der den heutigen Erfordernissen der Haltbarkeit und des gestiegenen Verkehrsaufkommens entsprechend geplante Ausbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten, kombiniert mit einer erforderlicher Stabilisierungsschicht. "

Ja, Straßenmängel liegen durchaus vor. Mit einer Erneuerung der Deckschicht wären wir auch einverstanden, das wäre aber eine lange überfällige und gebotene Reparatur, deren Kosten aus den Mitteln der Stadt zu decken wäre.

Es wird aber bestritten, dass die Haltbarkeit und das Verkehrsaufkommen eine komplette Neuerstellung mit neuem Unterbau erforderlich machen.

Die Straße, wie sie sich heute darstellt, hat in den letzten Jahren ganz erheblichen Belastungen problemlos Stand gehalten.

Auf den Grundstücken Brentanoweg 32, 34 und 36 wurden in den letzten Jahren drei Anbauten bzw. Neubauten errichtet. Hier wurde die Straße in ganz erheblichem Umfang durch schwerste Baufahrzeuge und Maschinen belastet.

Beispiele:



Abriss und Neubau Brentanoweg 36
im Jahre 2002



Neubau Brentanoweg 32
im Jahre 2003

Regelmäßig fahren seit nun mehr als 30 Jahren schwere Müllentsorgungsfahrzeuge und Schulbusse über diese Straße, Dennoch sind keinerlei Verwerfungen, Absenkungen oder Spurrillen zu beobachten. Der Unterbau der Straße dürfte damit mehr als ausreichend und hinreichend verdichtet sein. Wäre die Stadt in der Vergangenheit ihrer Erhaltungspflicht nachgekommen, könnte sie heute nicht mit dem angeblich erforderlichen Neubau argumentieren.

Auch die Fotos, die das Tiefbauamt zur Untermauerung seiner These vorgelegt hat, zeigen - soweit der Straßenzustand betroffen ist - lediglich durch Baumaßnahmen verursachte Flickstellen, nicht aber ein Absinken oder Spurrillen oder sonst ein Indiz, das auf einen unzureichenden Unterbau schließen lassen könnte:



Aktueller Straßenzustand
Bild 1 von 5



Aktueller Straßenzustand
Bild 2 von 5



Aktueller Straßenzustand
Bild 4 von 5



Aktueller Straßenzustand
Bild 3 von 5



Soweit das Bodengutachten des beratenden Ingenieurs für Geotechnik - Dipl.-Ing. K. Umpfenbach - vom 22.06.2009 zur Argumentation herangezogen wird, können wir dazu nicht Stellung nehmen, da es uns nicht zugänglich ist.

Wir bestreiten aber schon jetzt, dass eine punktuelle Bohrung und Probeentnahme von Untergrundmaterial an einzelnen Stellen geeignet ist, die diesbezüglichen Behauptungen des Tiefbauamtes zu belegen. Zur Klärungen dieser Frage müssten die Anlieger im Verfahren gegen die Gebührenbescheide ein Gegengutachten beauftragen.

Wir bitten die Bezirksvertretung aber vorab prüfen zu lassen, welche Straßen in der Unterhaltspflicht der Stadt Münster, deren Neubau von der Stadt bezahlt werden müsste (§ 2 Abs.2 SBS der Stadt Münster) einen ähnlichen Unterbau haben, wie in dem Gutachten ausgeführt. Denn wenn die Stadt selbst die ihrem Kostenbereich zu Last fallenden Straßen mit einem ähnlichen Unterbau nicht erneuert, kann das Heranziehen des Unterbaus nur als Scheinargument gewertet werden, um statt einer möglichen Reparatur (z.B. neue 3-cm-Deckschicht) einen Neubau vorzuschlagen, der die Stadt von ihren nicht umlagefähigen Reparaturverpflichtungen entlastet, die Anlieger aber belastet.

Schließlich meinen wir uns zu erinnern, dass große Hauptverkehrsstraßen in der Vergangenheit jeweils aufgefräst und mit einer neuen Deckschicht versehen wurden, bevor eine komplette Erneuerung in Angriff genommen wurde.

Alles in Allem halten wir hier eine Reparaturmaßnahme auf Kosten der Stadt und nicht der Anlieger für geboten.

Gehwege

In der Bürgerversammlung am 18.03.2010 wurde bei einem unverbindlich eingeholten Stimmungsbild deutlich, dass 100 % der Anwesenden keinen Gehweg auf dem Brentanoweg wünschen. Dabei traten als Wortführer gerade diejenigen Anlieger auf, die kleine Kinder haben und die Sicherheit ihrer Kinder durch die Anlegung von Gehwegen gefährdet sehen. Auch wir sind der Auffassung, dass ein Gehweg für den Brentanoweg keine wünschenswerte Lösung ist. Es deutet sich daher an, dass die Planung dahingehend verändert wird, dass die geplanten Gehwege entfallen.

Nur hilfsweise dürfen wir darauf hinweisen, dass wenn die Stadt entgegen unseren gesamten Argumenten ihre Maßnahmen durchsetzen wollen sollte, sich durch den Wegfall der Gehwege eine deutliche Verminderung des umlagefähigen Anteils ergäbe.

Nach Mitteilung von Herrn Walter Blankenagel, Ingenieurbüro Blankenagel, hat der Brentanoweg eine Breite von acht Metern.

Nach der Anlage zur SBS der Stadt Münster beträgt die anrechenbare Breite für zu bauende Straßen in sonstigen Baugebieten, die nicht Kern- bzw Industriegebiete sind, maximal 5,50 m. Falls also kein Bürgersteig und auch keine Mulde gebaut wird, würde sich der beitragsfähige Anteil der Anlieger um 31,25 % vermindern.

Rechtliche Überlegungen zur Kostenabwälzung auf Anlieger

Herr Helmut Stöppel, Tiefbauamt der Stadt Münster, hat in der Bürgerversammlung am 18.03.2010 sehr dezidiert die Auffassung vertreten,

- die Stadt sei zur Umlegung der Kosten verpflichtet,
- es bestehe kein Ermessen oder sonst ein Spielraum,
- die Ursache für eine Maßnahme dürfe nach der Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden (Vorteilsprinzip).

Wir sind - bezogen auf die hier in Rede stehenden Maßnahmen - anderer Auffassung:

Begriff der Herstellung

Der Beitragstatbestand einer Herstellung oder Erneuerung im Sinne von § 8 Abs. 2 KAG NRW setzt voraus, dass eine Straße, die infolge bestimmungsgemäßer Nutzung nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit **trotz ordnungsgemäßer Unterhaltung** und Instandsetzung verschlissen ist, erneuert wird (vgl. OVG NRW vom 26.03.2009, 15 A 939/06, NWVBI 2009, 366-367, vom 22.01.2009, 15 A 3137/06 und vom 20. 08.2002, 15 A 583/01, NWVBI. 2003, 58.)

Wir bestreiten hier den Tatbestand der ordnungsmäßigen Unterhaltung in diesem Sinne. Wie oben dargestellt, hat die Stadt Münster den Brentanoweg seit Jahrzehnten vernachlässigt und bei Schäden nur notdürftig geflickt. Der jetzige Zustand mit mit Bitumen ausgegossenen Rissen der Deckschicht besteht seit mindestens 10 Jahren. Diese Flickmaßnahme erfolgte erst, nachdem die Deckschicht seit vielen Jahren rissig war. Seit rd. 10 Jahren sind diese Stellen aber nunmehr dicht und haben sich nicht erneut geöffnet. Das ist somit kein Indiz für einen schlechten Unterbau der Straße, sondern für eine mangelnde Qualität der nunmehr rd. 40 Jahre alten Deckschicht.

Hilfsweise:

Für den Fall, dass kein Gehweg gebaut werden soll, sondern lediglich die Straße mit Mulde (wie es dem Wunsch zumindest der Hälfte der Anlieger zu entsprechen scheint), wäre nach der genannten Rechtsprechung außerdem zu beachten, dass damit die Voraussetzungen für eine beitragsfähige Verbesserung nicht vorliegen würden.

Eine Verbesserung liegt nach der genannten Entscheidung vom 26.03.2009 dann vor, wenn durch die Ausbaumaßnahme die Ausstattung der Anlage entsprechend ihrer bisherigen verkehrstechnischen Konzeption hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung (Erweiterung), hinsichtlich der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder hinsichtlich der Art der Befestigung vorteilhaft verändert wird. Diese vorteilhafte Veränderung ist unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Maßgebend ist also, ob der Verkehr bei Zugrundelegung der bisherigen verkehrstechnischen Konzeption auf der neu gestalteten Anlage zügiger, geordneter, unbehinderter oder reibungsloser abgewickelt werden kann als vorher (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.01.2009, 15 A 3137/06. NWVBI 2009, 269-270).

Das wäre sicher nicht der Fall, wenn eine Straße mit Graben durch eine Straße mit Mulde ersetzt würde.

Billigkeitsmaßnahmen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG ist 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG gilt außerdem § 227 Abs. 1 AO.

Soweit Billigkeitsgründe vorliegen, kann die Stadt also durchaus auf Kommunalabgaben verzichten. Wir sehen hier sachliche Billigkeitsgründe in der von der Stadt geltend gemachten Ursache für die geplante Gesamtmaßnahme.

Für den Fall, dass die Stadtverwaltung die geplante Maßnahme gegen die Vorstellungen der Bürger durchsetzen will (oder aus ihrer Sicht muss) bitten wir darauf hinzuwirken, dass bei der Beitragsbemessung von vornherein sachliche Billigkeitsgründe berücksichtigt werden und dass nicht jeder Betroffene einen Erlassantrag nach § 227 AO stellen muss, sondern im Wege der abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO zumindest auf einen erheblichen Anteil der anfallenden Gebühren verzichtet wird.

Nach dieser Vorschrift können - in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG Gebühren niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Eine "Unbilligkeit" i.S. dieser Vorschrift kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auf sachlichen oder auf persönlichen Gründen beruhen. Die Festsetzung einer Gebühr ist aus sachlichen Gründen unbillig, wenn sie zwar dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, aber den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft (BFH-Urteile vom 11. Juli 1996 V R 18/95, BFHE 180, 524, BStBl II 1997, 259; vom 18. Dezember 2007 VI R 13/05, BFH/NV 2008, 794 zur abweichenden Festsetzung von Steuern). Das setzt voraus, dass der Gesetzgeber die Grundlagen für die Steuerfestsetzung anders als tatsächlich geschehen geregelt hätte, wenn er die zu beurteilende Frage als regelungsbedürftig erkannt hätte (BFH-Beschluss vom 12. September 2007 X B 18/03, BFH/NV 2008, 102, 105, m.w.N.). Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt dagegen keine Billigkeitsmaßnahme (BFH-Urteil vom 16. August 2001 V R 72/00, BFH/NV 2002, 545, m.w.N.).

Wir sind der Auffassung, dass der Landesgesetzgeber bei Fassung des § 8 KAG und der Satzungsgeber der SBS den vorliegenden Fall, wenn er im Gesetzgebungsverfahren bekannt gewesen wäre, besonders geregelt hätte.

Wenn eine Gemeinde ein Wohngebiet erschließt und die Erschließungskosten durch Gebührenbescheide auf die Anlieger abschließend umgelegt hat, kann die spätere Erkenntnis, dass durch die Art der Erschließung (Regenwasseranschluss eines stadteigenen Grundstücks an einen Mischwasserkanal, der dann Pumpwerke und Kläranlagen übermäßig belastet) nicht dazu führen, dass ein ganzes Siedlungsgebiet anschließend mit Regenwasseranlagen "neu" erschlossen werden muss und dass dann diese "Gelegenheit" genutzt wird, auch noch die Straßenerhaltungskosten in Form einer als notwendige Erneuerung dargestellten Wiederherstellung auf die Anlieger abgewälzt werden. Hierin liegt eine Unbilligkeit in der Sache, die zumindest dazu führen muss, dass die Kosten für den Regenwasserkanal nicht umgelegt werden dürfen. Das muss dann aber auch dazu führen, dass die nach Zerstörung der Straße durch die Regenwasserkanalbaumaßnahmen erforderliche Wiederherstellung nicht Sache der Anlieger, sondern Sache der Stadt ist.

Die Unbilligkeit liegt hier in der Ursache für die Gesamtmaßnahme am Brentanoweg. Als Hauptursache nennt die Stadt illegales Einleiten von Regenwasser in den Mischwasserkanal (nur diese Gelegenheit soll genutzt werden, um auch die Straße zu erneuern).

Die Stadt selbst hat wie oben dargelegt selbst die Hauptursache für die genannten Belastungen gesetzt, indem sie die Margaretenschule an das Mischwassersystem angeschlossen hat. Diesem Umstand wird allein dadurch, dass die Stadt sich bei der Gebührenbemessung als Eigentümer des erschlossenen Grundstücks Margaretenschule an den Kosten nach Maßgabe der satzungsmäßigen Berechnung beteiligt, nicht Rechnung getragen.

Die Stadt hat für den Brentanoweg seiner Zeit Erschließungskosten erhoben und dafür eine Anlage produziert, die so heute nicht zulässig wäre. Ohne die Margaretenschule mit der im Verhältnis zu allen anderen Gebäuden übergroßen Dachfläche würde die Ursache für das erhebliche Regenwasseraufkommen, das Pumpwerke und Kläranlagen überlastet, entfallen. Diesem Umstand wird nicht dadurch ausreichend Rechnung getragen, dass die Stadt sich nur anteilig an den Kosten beteiligt.

Spielraum für eine vergleichsweise Minderung der Anliegerbeiträge

Der 8. Senat des BVerwG hat mit Beschluss vom 10.06.1996, 8 B 112/96, eine Beschwerde wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache abgewiesen. In den Entscheidungsgründen nimmt das Gericht zu allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts als - irrevisibile - Ergänzungen des Landesrechts Stellung.

Dort wird auf den **allgemeinen Rechtsgrundsatz** des Verwaltungsrechts hingewiesen, dass Vergleichsverträge (im Entscheidungsfall zu Erschließungskosten), die der Beseitigung einer bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehenden Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben dienen, zulässig seien.

Aus diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt sich über die genannten Billigkeitsmaßnahmen hinaus die Möglichkeit für die Stadt, mit den Anliegern eine vergleichsweise Regelung anzustreben. Wenn denn nun wirklich "die Gelegenheit genutzt werden soll", die natürlich alte Straße im Zuge des ggf. notwendigen Anschlusses der Margaretenschule zu erneuern, könnte einer zu erwartenden Prozesslawine (Widersprüche, Klagen, Erlassanträge aller Anlieger gegen die späteren Gebührenbescheide) dadurch entgegengewirkt werden, dass der hier vorliegenden wohl einzigartigen Situation dadurch Rechnung getragen wird, dass die Stadt von vornherein eine vergleichsweise Regelung anstrebt, die die Anlieger nur mäßig belastet. Einem vernünftigen Vergleich würden wir uns sicher nicht verschließen.

Mit freundlichen Grüßen

